

Die hier veröffentlichte Fassung des Marie Curie-Musterarbeitsvertrags bezieht sich auf Individual Fellowships (European Fellowship).

Individual Fellowships (European Fellowship) richten sich an "Experienced Researchers".

Der Vertragsentwurf steht zur freien Nutzung zur Verfügung. Von Seiten der den Entwurf erstellenden Parteien werden keine Garantien für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen. Die Verwendung des Gesamttextes oder einzelner Textteile erfolgt auf eigene Verantwortung und entbindet den Nutzer nicht von der Prüfung, um eigene Interessen und Rechte zu schützen.



Marie Skłodowska-Curie Actions

Die [aufnehmende Einrichtung] (Gastinstitut), vertreten durch [Titel, Name und Adresse],

und

Frau/Herr (Name), geboren am (Geburtsdatum), (Anschrift),

schließen folgenden

Dienstvertrag¹

§ 1

Frau/Herr (Name), im Folgenden EU-Forscherln genannt, wird befristet, gemäß § 2 Abs. 2 WissZeitVG, für die Zeit vom (Datum) bis zum (Datum) im Rahmen und ausschließlich mit Mitteln der Marie Skłodowska-Curie-Maßnahme Individual Fellowships (European Fellowship) im EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizon 2020 (2014-2020), entsprechend den Rahmenbedingungen der Finanzhilfevereinbarung zwischen der Europäischen Union, vertreten durch die Research Executive Agency (REA), und [aufnehmende Forschungseinrichtung], im Folgenden [Akronym der Einrichtung] genannt, als

EU-ForscherIn

am (Gastinstitut) in (Arbeitsort) beschäftigt.

Ihr/Ihm obliegen folgende Aufgaben: Durchführung des Forschungsprojekts gemäß des zwischen Research Executive Agency und *[Akronym der Einrichtung]* geschlossenen Vertrags (*Vertragsnummer, Titel des Projekts*), im Folgenden Grant Agreement (GA) genannt.

Das GA einschließlich des Annex 1 (Description of the Action) sowie etwaige Ergänzungen sind Bestandteil dieses Vertrags.

Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des (*Datum*).

_

Der Vertragsentwurf steht zur freien Nutzung zur Verfügung. Von Seiten der den Entwurf erstellenden Parteien werden keine Garantien für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen. Die Verwendung des Gesamttextes oder einzelner Textteile erfolgt auf eigene Verantwortung und entbindet den Nutzer nicht von der Prüfung, um eigene Interessen und Rechte zu schützen.

Der/dem EU-ForscherIn sind die Auswahlkriterien, die Voraussetzung für die Einstellung waren, bekannt.²

§ 2 Pflichten der/des EU-ForscherIn

- Die/der EU-ForscherIn ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. Soweit für das Gastinstitut eine Institutsordnung erlassen ist, ist sie Bestandteil des Vertrags.
- 2. Die/der EU-ForscherIn verpflichtet sich, die Aufgaben und Dienstobliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.
- 3. Die/der EU-ForscherIn erstellt bei Aufnahme ihrer/seiner Laufbahnentwicklungstätigkeit zusammen mit der/dem in Annex I angeführten Wissenschaftler/in des Gastinstituts (*Frau/Herr*), die/der für die Beaufsichtigung der Aktivitäten der/des EU-ForscherIn im Rahmen der Laufbahnentwicklung verantwortlich ist, einen persönlichen Laufbahnentwicklungsplan, der dem Vertrag spätestens sechs Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beigefügt wird.
- 4. Die Arbeitszeit entspricht der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten unter Anwendung des [TV-L/TVöD].
- 5. Die/der EU-ForscherIn verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags sich ausschließlich dem unter § 1 genannten Projekt zu widmen und auf die Ausübung anderer entgeltlicher Tätigkeiten zu verzichten. Ausnahmeregelungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der/des für die Beaufsichtigung der Aktivitäten der/des EU-Forscherin/Forschers verantwortlichen Wissenschaftlerin/Wissenschaftlers des Gastinstituts.
- 6. Die/der EU-ForscherIn verpflichtet sich, unverzüglich das Gastinstitut über jeden Umstand, der die Durchführung des GA oder dieses Vertrags beeinträchtigen kann, zu unterrichten. Dies ist insbesondere:
 - jede Modifikation in Bezug auf die vertraglichen Vereinbarungen und/oder den persönlichen Laufbahnentwicklungsplan
 - jede Modifikation in Bezug auf die Informationen, die der Aufnahme in die Marie Curie-Maßnahme zu Grunde lagen
 - eine Krankheit, die einen direkten Einfluss auf die Vereinbarungen haben kann
 - Bekanntgabe einer Schwangerschaft im Rahmen des geltenden Rechts.
- 7. Die/der EU-ForscherIn verpflichtet sich, sämtliche das Projekt betreffende Informationen gemäß den in dem GA aufgeführten Vereinbarungen (Berichtspflicht) der/dem ProjektleiterIn in schriftlicher Form und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Insbesondere gilt dies bei Beendigung dieses Dienstverhältnisses. Sollte die Research Executive Agency bei entsprechender Nichtvorlage bzw. nicht fristgerechter Vorlage des Abschlussberichts die Abschlusszahlung verweigern, so kann die Forschungseinrichtung die Rückforderung bereits gezahlter Vergütung von der/dem EU-ForscherIn verlangen, sofern sie/er den Verzug zu vertreten hat.

Der/dem EU-ForscherIn kann ein zusätzliches Informationsblatt ausgehändigt werden, das die wichtigsten vertraglichen Merkmale / Verpflichtungen zusammenfasst.

8. Des Weiteren verpflichtet sich die/der EU-ForscherIn gemäß Art. 32.1 (e) des GA vor Beendigung ihres/seines Dienstverhältnisses die von der Research Executive Agency bereitgestellten Bewertungsfragebögen über ihre/seine Arbeiten am Projekt (*Titel des Projekts*) zu erstellen sowie zwei Jahre nach Projektabschluss die von der Research Executive Agency bereitgestellten Follow-up-Fragebögen auszufüllen und das Gastinstitut über die fristgerechte Zusendung an die Research Executive Agency zu unterrichten. Darüber hinaus ist die/der EU-ForscherIn verpflichtet, das Gastinstitut für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Projekts über ihren/seinen jeweiligen Aufenthaltsort zum Zweck einer möglichen Kontaktaufnahme zu informieren.

§ 3 Vergütung

- 1. Für die gemäß §§ 1 und 2 aufgeführten Tätigkeiten wird ein monatlicher Betrag von der Research Executive Agency in Höhe von (Betrag) € zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag entspricht der Haushaltsbelastung für die Einstellung der/des EU-ForscherIn und entspricht nach Abzug der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung dem Bruttogehalt für die zu entlohnende Tätigkeit gemäß §§ 1 und 2 des Vertrags.
- 2. In diesem Betrag sind sowohl die im GA für die/den EU-ForscherIn vorgesehene monatliche Vergütung (Living Allowance) in Höhe von (Betrag) korrigiert durch den zur Zeit des Vertragsschlusses von der Europäischen Kommission vorgegebenen Länderkoeffizienten für (Land der Gasteinrichtung), wie auch die Mobilitätszulage (Mobility Allowance) in Höhe von 600,00 € [sowie die Familienzulage (Family Allowance) in Höhe von 500,00 €] enthalten.
- 3. Die Steuer- und Sozialversicherungspflicht (Kranken-/Pflege-/Arbeitslosen- und Rentenversicherung) richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen. Hierbei werden die jeweiligen Arbeitnehmerbeiträge von dem o.a. Bruttobetrag in Abzug gebracht. Die Zahlung erfolgt monatlich am Ende des jeweiligen Monats im Wege der EDV-Zahlung. Damit sind alle Vergütungsansprüche abgegolten. Zusätzliche Leistungen wie z.B. Beihilfen, Krankengeldzuschuss, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, vermögenswirksame Leistungen und Zulagen, Mehrarbeit, Überstunden, Umzugskosten, Trennungsentschädigung, Zuschüsse zu betrieblichen Zusatzversorgungen (VBL) usw. werden nicht gewährt.

§ 4 Erholungsurlaub / Krankheitsfall

Dieser Vertrag unterliegt den Vorschriften über den Dienstvertrag gemäß §§ 611 ff BGB. Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall richtet sich nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBI.IS:1014) in seiner jeweils geltenden Fassung. Erholungsurlaub richtet sich nach den Vorschriften des [TV-L/TVöD] in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Rechte am geistigen Eigentum / Veröffentlichungen

- Alle der/dem EU-Forscherln während der Tätigkeit in der [Akronym der Einrichtung]
 dienstlich bekannt gewordenen und/oder als vertraulich gekennzeichneten oder benannten Unterlagen, Dokumente, Schriften und Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder in Wort noch in Schrift an Dritte weitergegeben werden.
- 2. Die/der EU-Forscherln verpflichtet sich, nationale und europarechtliche Bestimmungen zu Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen sowie Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken, die während oder im Zusammenhang mit den in § 1 genannten Tätigkeiten

entstanden sind, zu beachten. Auf Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge findet das Arbeitnehmererfindungsgesetz in der jeweiligen Fassung (insbesondere § 5 <u>ArbnErfG</u> Meldepflicht) Anwendung. Vereinbarungen mit Dritten, die Diensterfindungen oder technische Verbesserungen betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der *[Akronym der Einrichtung]*. Die Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeiten der/des EU-Forscherln im Rahmen der unter §§ 1 und 2 genannten Tätigkeiten stehen der *[Akronym der Einrichtung]* zu. Dies gilt in jedem Fall in dem Umfang, wie die *[Akronym der Einrichtung]* die Rechte benötigt, um ihre Pflicht im Rahmen des GA erfüllen zu können.

- Die/der EU-ForscherIn verpflichtet sich, die in Art. 29 GA genannten Obliegenheiten der [Akronym der Einrichtung] in Bezug auf Open Access zu Forschungsergebnissen vollumfänglich zu unterstützen.
- 4. Die/der in § 2 benannte WissenschaftlerIn des Gastinstituts wird über die Absicht, eine Arbeit zu veröffentlichen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in/an der [Akronym der Einrichtung] steht oder unter Benutzung ihrer Einrichtungen zustande gekommen ist, unter Vorlage des Manuskripts unterrichtet. Sie/er entscheidet im Benehmen mit der/dem AutorIn darüber, ob und in welcher Form bei der Veröffentlichung auf die [Akronym der Einrichtung] Bezug genommen wird.
- 5. Entsprechend Art. 38.1.2. des GA ist bei allen mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden Veröffentlichungen, externer Kommunikation sowie Dokumentation die/der EU-Forscherln verpflichtet, stets darauf hinzuweisen, dass es sich um Arbeiten handelt, die mit Unterstützung durch die Europäische Union im Rahmen eines Marie Skłodowska-Curie Individual Fellowship (European Fellowship) durchgeführt wurden. Dies hat durch Verwendung des EU-Emblems und der folgenden Formulierung zu erfolgen: "This project has received funding from the European Union's Framework Programme for Research and Innovation Horizon 2020 (2014-2020) under the Marie Skłodowska-Curie Grant Agreement No. [number]."
- 6. Die Leitung des Gastinstituts kann die Veröffentlichung nur aus einem wichtigen Grund untersagen, insbesondere dann, wenn durch die Veröffentlichung die Interessen anderer MitarbeiterInnen der Forschungseinrichtung oder Personen, die an der Forschungsarbeit mit beteiligt waren, verletzt würden oder wenn es sich um eine vorzeitige Veröffentlichung von Forschungsergebnissen handelt, durch die ein berechtigtes Interesse des Gastinstituts verletzt wird.
- 7. Es werden die Vorschriften für Haftung staatlicher Bediensteter für Schäden entsprechend angewendet.

§ 6 Zugangsrechte

Der/dem EU-ForscherIn wird von der *[Akronym der Einrichtung]* ein nicht exklusives unentgeltliches Zugangs- und Nutzungsrecht auf die relevanten Daten zu bereits bestehendem Know-how und Kenntnissen gewährt, die für die Durchführung ihrer/seiner im Rahmen der §§ 1 und 2 definierten Tätigkeiten erforderlich sind. Die *[Akronym der Einrichtung]* wird die/den EU-ForscherIn so bald wie möglich über eventuelle Einschränkungen informieren, welche sich wesentlich auf die Gewährung der Rechte auswirken können. Jede Art von Nutzungsrecht endet unmittelbar mit Beendigung dieses Vertrags.

Beendigung des Vertrags

- Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tags. Es kann jedoch auch unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist der §§ 622, 626 BGB gekündigt werden. Kündigungsgründe können insbesondere vorliegen, wenn:
 - a) die/der EU-ForscherIn die unter den §§ 1 und 2 genannten Pflichten nicht erfüllt,
 - b) der **[Akronym der Einrichtung]** die für das Projekt erforderlichen Haushaltsmittel von der Research Executive Agency nicht zur Verfügung gestellt werden,
 - c) das unter § 1 genannte Projekt durch die Europäische Union vorzeitig beendet oder verschoben wird und/oder die dem Projekt zugrunde liegende GA gekündigt wird,
 - d) die Anstellung der/des EU-ForscherIn durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt worden ist, oder
 - e) andere wichtige Gründe dazu Anlass geben.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Bei vorzeitiger Beendigung dieses Dienstverhältnisses hat die/der EU-ForscherIn keinen Anspruch auf den Vergütungsanteil für die nicht abgeleistete Zeit.

 Die/der EU-ForscherIn verpflichtet sich, auf die Einrede des Wegfalls der Bereicherung zu verzichten und eine zuviel gezahlte Vergütung zurückzuzahlen. Diese Rückerstattungsverpflichtung hat die/der EU-ForscherIn gegenüber der [Akronym der Einrichtung].

§ 8 Ansprüche / Änderungen - Sonstige Bestimmungen

Ansprüche aus dem Dienstverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit gegenüber der aufnehmenden Forschungseinrichtung schriftlich geltend gemacht werden.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrags, des GA sowie des Annex 1 zum GA.

Ort Datum	
Unterschrift	Unterschrift
(VertreterIn der aufnehmenden Einrichtung)	(EU-ForscherIn)